

**k) Nr. 109/23**

(Sexismus – Alter minderjähriger Models nicht mit genügender Zurückhaltung respektiert)

Die **Erste Kammer**,

**in Erwägung:**

- 1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die beanstandete Werbung enthalte eine stark sexualisierende Darstellung Minderjähriger. Es sei ihm klar, dass Kindermode entsprechend aufgemacht präsentiert werden müsse, aber die Darstellungen in der beanstandeten Werbung seien sehr sexualisierend.
- 2 Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin liegt kein Verstoss gegen die Lauterkeit bzw. gegen die Grundsätze der Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation vor. Die Fotos würden den internen Vorgaben entsprechen. Es sei keine unangemessene Darstellung von Sexualität festzustellen und die Beschwerde sei demzufolge abzuweisen.
- 3 Gemäss Grundsatz Nr. B.8 Abs. 2 Ziff. 3 der Lauterkeitskommission liegt ein Verstoss vor, wenn bei den dargestellten Personen das Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert wird. Beim Einsatz von minderjährigen Models für Bademode und Unterwäsche etc. ist daher bei Bildaufnahmen ein besonderer Fokus auf die Produktbezogenheit (Sachlichkeit) und die Wahl von altersgerechten, natürlichen Posen und Bildausschnitten (keine Objektivierung des Körpers) zu legen.
- 4 Unter den vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos befinden sich zwei, welche diesen Vorgaben nicht entsprechen. Daher ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdegegnerin ist zu empfehlen, inskünftig bei der Bewerbung von Bademode und Unterwäsche unter Einsatz von minderjährigen Models das Alter der Models mit erhöhter Zurückhaltung zu respektieren und auf die Verwendung der zwei nachfolgend umschriebenen Bilder zu verzichten.
- 5 Das eine Foto ist ein Brustbild, das ein offensichtlich minderjähriges Mädchen mit einem Bikinioberteil zeigt. Die Hände des Mädchens greifen an das Bikinioberteil im Brustbereich. Der Blick des Mädchens ist nach oben gerichtet, in einer Weise, als würde sie etwas/jemanden anhimmeln/bewundern. Nach Ansicht der Lauterkeitskommission ist die Darstellung lolitaesk und überschreitet die Grenze der Sachlichkeit für die Bewerbung eines Bikinioberteils für Kinder und Jugendliche.
- 6 Das zweite Foto zeigt einen Körper eines offensichtlich minderjährigen Mädchens im Bereich zwischen Brust und Knien. Der Kopf sowie die Arme sind nicht sichtbar. Vom Bikinioberteil ist lediglich der unterste Stoffbereich erkennbar, der Rest des Produkts wird am oberen Rand des Bildes abgeschnitten. Möglicherweise springt die dargestellte Person zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Luft oder hält im Rahmen ihrer Pose die Arme nach oben. Der Fokus des Bildes richtet sich klar auf das Bikiniunterteil und den Hüftbereich. Nach Ansicht der Lauterkeitskommission erfolgt durch die nicht natürliche Pose und die Bildausschnittwahl eine unnötige Objektivierung des minderjährigen Körpers.

**beschliesst:**

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdegegnerin wird empfohlen, inskünftig bei der Bewerbung von Bademode und Unterwäsche unter Einsatz von minderjährigen Models das Alter der Models mit erhöhter Zurückhaltung zu respektieren und auf die Verwendung der zwei umschriebenen Bilder zu verzichten.